

Die Einwohnergemeinde Sarnen führt die Gesamterneuerungswahlen für Kommissionen durch. Für die Amtsperiode 2024 – 2028 (ab Juli 2024) können sich Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sarnen bewerben als

Mitglied in die Jugendkommission

Im Auftrag des Einwohnergemeinderates behandelt die Kommission Themen, welche «die Jugend» der Gemeinde Sarnen betreffen. Die Kommission greift Fragen und Probleme von Jugendlichen auf und erarbeitet Lösungen.

Die Jugendkommission versteht sich als Bindeglied zwischen Einwohnergemeinderat und der Jugendarbeit resp. den Jugendlichen. Sie ist offen für Fragen der Bevölkerung bezüglich Jugend und Jugendarbeit.

Wir erwarten

Sie sind eine Person, die Freude und Interesse hat, an Themen und Fragestellungen der Jugendlichen aktiv und engagiert mitzuarbeiten. Sie haben die nötigen Zeitressourcen (ca. 40 Stunden im Jahr) und die Bereitschaft projektbezogen zu arbeiten. Erfahrungen in Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit wären wertvoll, sind aber keine Voraussetzung. Ihr Wohnsitz ist in der Gemeinde Sarnen.

Wir bieten

Die Zusammenarbeit in einem aufgestellten, engagierten und motivierten Jugendkommissions-Team. Sitzungsgeld-Entschädigung.

Das Pflichtenheft kann auf der Website eingesehen werden:
www.sarnen.ch.

Auskunft erteilt Ihnen Gemeinderätin Manuela von Ah,
Mobile 079 757 34 21.

Bewerbungen sind bis spätestens 13. April 2024 einzureichen an:
Einwohnergemeinderat Sarnen, Rütistrasse 8, Postfach 1263,
6060 Sarnen oder per E-Mail an kanzlei@sarnen.ow.ch.



sarnen

Einwohnergemeinde

Pflichtenheft Jugendkommission

vom 26. September 2011

Pflichtenheft / Aufgaben der Jugendkommission

vom 26. September 2011

Hinweis

Die in diesem Pflichtenheft verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Inhalt

1	GRUNDLAGEN.....	2
2	ZIEL DER JUGENDKOMMISSION, ZWECK, BEGRIFFE	2
3	ZUSAMMENSETZUNG DER JUGENDKOMMISSION	2
4	WAHL, ANFORDERUNGSPROFIL.....	2
5	AMTSJAHR, AMTSDAUER	3
6	ENTSCHÄDIGUNG	3
7	ARBEITSWEISE.....	3
8	AUFGABEN.....	3/4
9	FINANZKOMPETENZEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	4
10	ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG.....	4
11	ALLGEMEINES	4
12	RECHTSSCHUTZ.....	5
13	INKRAFTSETZUNG	5

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 11 ff. der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 folgendes Pflichtenheft:

1. Grundlagen

- Gesetz über die Jugendhilfe (874.1)
- Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe (874.11)
- Gemeindeordnung
- Geschäftsreglement des Einwohnergemeinderates und der Geschäftsleitung
- Finanzhaushaltsreglement
- Ausführungsbestimmungen über die Finanzkompetenz
- Leitbild der Gemeinde Sarnen

2. Ziel der Kommission, Zweck, Begriffe

¹ Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Jugendkommission Sarnen.

² Die Jugendkommission fördert die Rahmenbedingungen für Jugendliche in der Gemeinde Sarnen. Die Jugendkommission ist Fachkommission für Belange der Jugend.

3. Zusammensetzung der Kommission

¹ Die Jugendkommission besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der zuständige Departementschef gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Einwohnergemeinderat kann zusätzliche Personen aus der Verwaltung mit beratender Stimme in die Jugendkommission wählen.

Die übrigen Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

² Die Jugendkommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, soweit erforderlich, Subkommissionen bilden und dem Einwohnergemeinderat den Beizug von externen Fachleuten und/oder die Anstellung eines Jugendarbeiters beantragen.

4 Wahl, Anforderungsprofil

¹ Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom Einwohnergemeinderat gewählt.

² Die Kommissionsmitglieder sollen folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Interesse an Jugendlichen und ihrer Lebenswelt
- Bereitschaft und Zeit zum Engagement
- Erfahrung in der Vereinsarbeit
- Bereitschaft, sich auf gesellschaftliche und politische Prozesse einzulassen
- Sozialkompetenz, Durchsetzungsvermögen
- gute Allgemeinbildung

5 Amtsjahr, Amtsdauer

¹ Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates.

² Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

6 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss.

² Die Einwohnergemeinderäte sind gemäss Fixum entschädigt.

7 Arbeitsweise

¹ Die Jugendkommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte für eine bürgernahe, terminliche Abwicklung erfordern. Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

³ Die Jugendkommission hat über ihre Verhandlungen und Geschäfte ein Protokoll zu führen und dieses der Gemeindkanzlei zuhanden des Einwohnergemeinderates innerhalb nützlicher Frist zur Kenntnisnahme vorzulegen.

8 Aufgaben

8.1 Fachaufgaben

- Beratung des Gemeinderates bezüglich Jugendfragen und Jugendvereinen
- Pflege und Koordination der Jugendarbeit in der Gemeinde
- Förderung von Jugend-Anlässen
- Behandeln von Beitrags- und Förderungsgesuchen im Jugend-Bereich im Rahmen des Budgets
- Organisation und Durchführung von Anlässen nach eigenem Ermessen im Rahmen des Budgets unter Mitwirkung von Jugendlichen
- Koordination mit der Kultur- und Sportkommission in gemeinsamen Bereichen
- Koordination mit der Schulsozialarbeit
- Koordination mit andern Institutionen, Gruppen und Stellen, die sich der Jugendarbeit widmen
- Unterstützung von präventiven Projekten für Jugendliche

8.2 Spezialaufgaben

- Neben den im Pflichtenheft aufgeführten Aufgaben hat die Jugendkommission auf Weisung des Einwohnergemeinderates Einzelaufträge zu übernehmen.
- Die Jugendkommission kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

9 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

¹ Die Finanzkompetenz der Jugendkommission richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushaltsreglement der Gemeinde Sarnen.

² Im Übrigen richten sich die Kompetenzen nach der Gesetzgebung und nach Weisungen des Einwohnergemeinderates. Die Kommission ist berechtigt, wo nötig eine entsprechende Kompetenz beim Einwohnergemeinderat anzufordern.

10 Organisatorische Eingliederung

10.1 Vorgesetzte Stelle

Einwohnergemeinderat

10.2 Dienstweg

Für operative Geschäfte ist die Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Sarnen zuständig, für strategische Entscheide und Grundsatzentscheide der Einwohnergemeinderat.

Anträge der Jugendkommission an die Geschäftsleitung sind via Fachbereichsleitung an die Geschäftsleitung zu richten.

Anträge der Jugendkommission an den Einwohnergemeinderat sind via Departementsvorsteher an den Einwohnergemeinderat zu richten.

10.3 Kommunikationsbeziehungen

Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet der Departementsvorsteher in Absprache mit dem Gemeindepräsidium.

11 Allgemeines

¹ Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei. Sie haben die Kommissionsentscheide nach Aussen mitzutragen.

² Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten. Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses mit "Gefängnis oder Busse" bestraft.

³ Bezüglich Ausstandspflicht gilt Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes.

12 Rechtsschutz

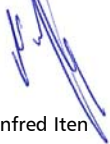
Die Jugendkommission hat keine Kompetenzen für Entscheide gegenüber Dritten. Sie besitzt lediglich ein Antragsrecht beim Einwohnergemeinderat oder der Geschäftsleitung.

13 Inkraftsetzung

Das Pflichtenheft tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 11. Oktober 2004.

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 26. September 2011.

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli